

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 26.07.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Verlässlichen Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden, außer für die Ferienbetreuung, auf 11 Monate (September bis Juli) verteilt erhoben. Aufgrund der Sommerferien wird der Monat September als halber Monat berechnet.
- (2) Im Falle von Wechselunterricht wird der halbe Monat ausgehend vom Betreuungsvertrag berechnet.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren sind auf ein Konto der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl zu entrichten.
- (2) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist,

berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 5. des Veranlagungszeitraumes fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungsformen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl vom 19.10.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 27.07.2021

Harald Lotis
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung
der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl**

Verlässliche Grundschule / Kernzeit

Montags bis freitags: (Ausnahme: Schulferien)

7:30 – 8:10 Uhr und 12:30 - 13:15 Uhr 40 € monatlich

7:30 – 8:10 Uhr 20 € monatlich

12:30 - 13:15 Uhr 20 € monatlich

Nachmittagsbetreuung

Variante 1

Montags bis freitags: 13:15 – 16:30 Uhr

Gebühren: 1 Tag / Woche 40 € monatlich

2- oder 3-Tage-Woche 120 € monatlich

4- oder 5-Tage-Woche 160 € monatlich

Variante 2

Montags bis freitags: 13:15 – 14:30 Uhr

Gebühren: 1 Tag / Woche 20 € monatlich

2- oder 3-Tage-Woche 60 € monatlich

4- oder 5-Tage-Woche 80 € monatlich

Ferienbetreuung (Grundschule)

Vormittags (8:00 – 12:30 Uhr) 40 € / Woche

Verlängerte Öffnungszeit (7:30 - 14:30 Uhr) 50 € / Woche